

Leitlinie Kartellrecht

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung.....	2
2. Kartellrechtliche Vorgaben für die Verbandsarbeit.....	2
2.1. Grundsatz.....	2
2.2. Absprachen	2
2.3. Erfahrung-, Meinungs- und Informationsaustausch.....	4
2.4. Verbandsinformationen und -empfehlungen.....	5
2.5. Boykott.....	5
3. Leitlinien für die Verbandarbeit	5
3.1. Einladung zur Sitzung.....	5
3.2. Vor der Sitzung	5
3.3. Während der Sitzung.....	6
3.4. Nachbereitung von Sitzungen	7
3.5. Am Rande der Sitzungen.....	7



1. Einführung

DER AGRARHANDEL e.V. (DAH) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Verbänden des deutschen Agrargewerbes. Die Mitglieder des DAH sind größtenteils mittelständische Betriebe unterschiedlicher Gesellschaftsformen, die mit Getreide, Futtermitteln, Ölsaaten, nachwachsenden Rohstoffen, Saatgut sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln handeln.

Die Verbandsarbeit ist grundrechtlich geschützt durch die Vereinigungsfreiheit und die Meinungsfreiheit (Art. 9 GG, Art. 5 GG), muss dabei jedoch die Regeln des Kartellrechts unbedingt beachten. Das Kartellrecht setzt der Zusammenarbeit von Unternehmen, die mit ihren Produkten im Wettbewerb zueinander stehen, Grenzen, die auch für Verbände als Unternehmensvereinigungen gelten.

Die Verbandarbeit des DAH beachtet strikt und umfassend die Grenzen und die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht. Diese *Leitlinien Kartellrecht* dienen im Interesse des Verbands und seiner Mitglieder der Verdeutlichung und Unterbindung kartellrechtlich nicht statthaften Verhaltens.

Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadenersatz-ansprüchen gegen den Verband und seine Mitglieder sowie gegen in leitender Funktion tägiger Personen führen.

Diese *Leitlinien Kartellrecht* werden sämtlichen haupt- und ehrenamtlich für den DAH Aktiven überlassen und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Dabei sollen und können diese Leitlinien weder die Komplexität des Kartellrechts noch die Vielzahl von Einzelfragen umfassend abbilden. In Detailfragen kann es erforderlich werden, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

2. Kartellrechtliche Vorgaben für die Verbandsarbeit

2.1. Grundsatz

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken, sind nach deutschem Recht verboten (§ 1 GWB). Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 101 AEUV), wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

2.2. Absprachen

Sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken, verstößen grundsätzlich gegen das Kartellrecht.

Der Begriff *Absprache* wird von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Es ist nicht notwendig, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Bereits eine informelle mündliche oder stillschweigende Abstimmung, ein so genanntes „Gentlemans Agreement“, gilt als Absprache. Ebenso ist der Begriff *Beschluss* weit zu verstehen und umfasst auch solche Beschlüsse, die nicht der satzungsgemäßen Form entsprechen.

Verboten sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse, z. B. in Ausschüssen und Arbeitskreisen, als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen.

Absolut unzulässig und unwirksam sind alle Absprachen zu Themen:

- Preise und Konditionen, z.B. Höchst- oder Mindestpreise, Rabatte, Zeitpunkt von Preisänderungen;
- Marktaufteilungen, z.B. Gebiete, Kunden, Quellen, Quoten;
- Absatzbeschränkungen;
- Boykotte, z.B. Abstimmung über die Zurückweisung von Forderungen oder Nicht-/Belieferung von Kunden;
- Weitergabe von Kosten an Kunden.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in wenigen Einzelfällen, die für die gemeinsame Vertretung von Verbandsinteressen wichtig sind, werden Wettbewerbsbeschränkungen vom Kartellverbot ausgenommen. Wegen des sehr schmalen Grads zwischen zulässiger Interessenbündelung und kartellrechtwidriger Abstimmung müssen wettbewerblich relevante Absprachen oder Beschlüsse im Rahmen der Verbandsarbeit generell unterbleiben, wenn nicht ausnahmsweise die kartellrechtliche Zulässigkeit zuvor ausdrücklich juristisch geprüft und festgestellt wurde.

Ausnahmsweise zulässig können vorbehaltlich konkreter juristischer Freigabe danach Absprachen oder Beschlüsse sein zu Themen:

- gemeinsame Abwehr rechtswidriger Forderungen („Anzapfversuche“), insbesondere durch Einreichung von Beschwerden beim Bundeskartellamt;
- gemeinsames Vorgehen gegenüber rechtswidrigen Verkäufen unter Einstandspreis, insbesondere durch Einreichung von Beschwerden beim Bundeskartellamt;
- Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen;
- Spezialisierungen, z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen;
- gemeinsame Herstellung und der Vertrieb eines Produkts;
- gemeinsame Forschung und Entwicklung.

Zu beachten ist, dass die Zulässigkeit entsprechender Absprachen oder Beschlüsse von weiteren Faktoren abhängt, z.B. konkrete Form des Vorgehens oder Marktanteil der Beteiligten. Es ist deshalb erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit vorab konkret rechtlich zu überprüfen.

2.3. Erfahrung-, Meinungs- und Informationsaustausch

Die Verbandsarbeit lebt von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder und bietet Wettbewerbern regelmäßig die Gelegenheit, untereinander die Marktsituation zu erörtern und Informationen auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden.

Zu beachten ist aber, dass der Austausch von *Informationen, die üblicherweise vertraulich sind*, gegen das Kartellrecht verstößen kann.

Unzulässig ist ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern insbesondere zu Themen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie, Konditionen, Marktverhalten, Zeitpunkte und Umfang von Produkteinführungen oder Preisgestaltungen;

- Absatz- und Umsatzzahlen;
- Herstellungs-, Absatz-, Bezugs-, Produktions- oder Lagerkosten;
- Bestände und Lieferfristen;
- Eigene Reaktion auf Forderungen von Kunden oder Lieferanten;
- Art und Identität eigener Kunden oder Lieferanten.

Es ist jedoch nicht jeder Austausch von Informationen unzulässig, da auch ein legitimes Interesse am Bezug marktrelevanter Daten bestehen kann. So übernehmen es Branchenverbände häufig, relevante Informationen entgegenzunehmen, auszuwerten und zu konsolidieren. Informationen, die sich allein auf die Vergangenheit beziehen, sowie so genannte „nicht-identifizierende“ Marktinformationsverfahren, die gerade keinen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer erlauben, sind grundsätzlich zulässig. Solche branchenspezifischen Marktstatistiken sind kartellrechtlich grundsätzlich unbedenklich. Bei Marktinformationssystemen ist regelmäßig eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Grundsätzlich zulässig ist der Informationsaustausch zwischen Gremienmitgliedern über:

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen, z.B. Gesetzgebungsverfahren, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen und ihre Beurteilung;
- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf Kunden- oder Lieferantenseite, soweit öffentlich bekannt, z.B. Konzentrationswirkungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Markteintritte und -austritte;
- allgemein bekannte oder leicht zugängliche sowie rein historische (älter als ein Jahr) individuelle Unternehmensdaten, z.B. Absatzzahlen des Vorjahres;
- Rechtsverstöße von Kunden oder Lieferanten, soweit dabei keine Informationen über die eigene Reaktion hierauf gegeben werden.

Auch hier gilt, dass als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, im Zweifel vorab konkret juristisch auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden müssen.

2.4. Verbandsinformationen und -empfehlungen

Der DAH wird häufig einseitig tätig, wenn er seinen Mitgliedern über (interne) Rundschreiben, öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten oder Mitarbeiter oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Auch solche einseitigen Maßnahmen durch den DAH können problematisch sein.

Empfehlungen sind problematisch, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahelegen, das gegen das Kartellverbot verstößen würde, würde es direkt zwischen den Mitgliedern oder Unternehmen vereinbart werden.

Kartellrechtlich unkritisch sind dagegen Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedern überlassen.

2.5. Boykott

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten

Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen und in welcher Form der Boykottaufruf erfolgte.

3. Leitlinien für die Verbandarbeit

3.1. Einladung zur Sitzung

Die jeweils verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter der DAH-Geschäftsstelle laden namens und im Auftrag des Präsidenten beziehungsweise Vorsitzenden rechtzeitig und offiziell zu Ausschusssitzungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen ein. Den Teilnehmern geht rechtzeitig vor der Sitzung eine aussagekräftige Tagesordnung zu. Diese ist klar und unmissverständlich formuliert.

Kartellrechtlich bedenkliche Punkte können nicht Gegenstand einer Tagesordnung werden. Dasselbe gilt für Sitzungsunterlagen.

In Zweifelsfällen steht die DAH-Rechtsabteilung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung. Gegebenenfalls erfolgt vorab eine juristische Prüfung auf Unbedenklichkeit.

3.2. Vor der Sitzung

Jeder Sitzungsteilnehmer sollte die Tagesordnung aufmerksam durchlesen und prüfen, ob es Tagesordnungspunkte gibt, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss. Dies ist bei den oben genannten unzulässigen Themen der Fall oder wenn beispielsweise der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll.

Jeder Sitzungsteilnehmer sollte bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte den Sitzungsleiter auf die Bedenken hinweisen. Führt dies nicht zur Behebung der Bedenken, muss rechtzeitig vor der Sitzung der Vorstand des DAH darüber informiert werden.

Jeder Sitzungsteilnehmer hat darauf zu achten, keine Dokumente mit in die Sitzung zu nehmen, die vertrauliche Informationen eines Unternehmens enthalten.

3.3. Während der Sitzung

Bei jeder Sitzung ist mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter der DAH-Geschäftsstelle anwesend. Über Verbandssitzungen werden vom Protokollführer Protokolle angefertigt, die insbesondere die Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Von der vorgegebenen Tagesordnung sollte nicht abgewichen werden.

Die Sitzungsleitung weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf die Eckpunkte dieser *Leitlinien Kartellrecht* und auf das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Sitzungsbeteiligten hin und steht für Nachfragen zur Verfügung. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.

Die Sitzungsleitung hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es während oder im Rahmen der Verbandssitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Allen Sitzungsteilnehmern wird während der Dauer jeder DAH-Sitzung eine DAH-Karte *Kartellrechts-Compliance* zur Verfügung gestellt, die zulässige und unzulässige Themen nennt und an das Kartellverbot erinnert.

Jeder Sitzungsteilnehmer hat darauf zu achten, keine vertraulichen Informationen seines Unternehmens mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen oder Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen des Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden oder Lieferanten.

Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind von der Sitzungsleitung unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Sitzungsleitung wird die konkrete Diskussion oder auch die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit sich eine eingehende rechtliche Klärung als geboten erweist.

Jeder Sitzungsteilnehmer sollte den Abbruch oder die Vertagung einer konkreten Diskussion oder gegebenenfalls auch der gesamten Sitzung fordern, sofern Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen. Diese Forderung muss vom Protokollführer protokolliert werden.

Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so verlassen die Sitzungsteilnehmer bei Fortsetzen einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung. Verlässt ein Sitzungsteilnehmer die Sitzung, so muss dies vom Protokollführer protokolliert werden. In Zweifelsfällen kann die Sitzung unterbrochen oder verschoben und zwischenzeitlich Rechtsrat eingeholt werden.

3.4. Nachbereitung von Sitzungen

Jeder Sitzungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Soweit einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, muss der Sitzungsleiter informiert werden. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, muss der DAH-Vorstand darüber informiert werden.

Jeder Sitzungsteilnehmer sollte seine eigenen Aufzeichnungen darauf überprüfen, ob diese missverständliche Formulierungen enthalten.

3.5. Am Rande der Sitzungen

Jeder Sitzungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass die oben genannten Punkte und kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande der Sitzung gelten. Die Teilnahme an informellen Treffen am Rande von Verbandsveranstaltungen und Sitzungen sollte im Zweifel unterbleiben.

Stand: 22.08.2022